



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Hauptschule Hennen

bearbeitet durch:

**Bereich Umwelt- und Stadtentwicklung
Abteilung 69/4 - Umwelt- und Klimaschutz**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	3
1.1	Ziele und Zweck der Untersuchung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Methodik	3
2.	Untersuchungsgebiet	4
2.1	Lage und Abgrenzung	4
2.2	Nutzungs- und Biotopstruktur	4
2.3	Vorhaben und Wirkfaktoren	4
3.	Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes	6
3.1	Artenpotential gemäß LANUV	6
3.2	Fundortkataster des Landes NRW (FOK NRW)	9
3.3	Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten	9
3.4	Ausschluss von Arten	11
4.	Artenschutzrechtliche Prognose	14
4.1	Betroffenheit planungsrelevanter Arten	14
4.2	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	14
4.3	Zusammenfassung	15

1. Allgemeines

1.1 Ziele und Zweck der Untersuchung

Der Bereich der ehemaligen Hauptschule Hennen an der Scherlingstraße soll städtebaulich in den Ortsteil Hennen eingebunden, neu strukturiert und bebaut werden. Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit einem Geltungsbereich von 24.000 m² vorgesehen. Das Gelände gliedert sich in mehrere Abschnitte: Ehemaliger Schulkörper, Sportplatz, Turnhalle und Lehrschwimmbecken sowie der ehemalige Schulgarten. Die ehemalige Hausmeisterwohnung ist bereits abgerissen worden.

Geplant sind eine Gemeinbedarfsfläche für Freizeit, Sport und Erholung, ein Mischgebiet im Bereich des Schulgebäudes sowie ein Allgemeines Wohngebiet im östlichen Teilbereich als Übergang zum Wohngebiet am Schnitterweg.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Ringerschließung mit zwei Anbindungspunkten an der Scherlingstraße im Westen sowie an den Schnitterweg im Osten.

Im Rahmen des Konzeptes wurde im Bereich der Gemeinbedarfsfläche von einem Erhalt und einer Erneuerung des Lehrschwimmbeckens und dem Neubau einer 3-Feldsporthalle mit den erforderlichen Stellplätzen ausgegangen.

Die alte Sporthalle und der Gebäudekörper der ehemaligen Hauptschule sollen im Rahmen der Entwicklung des Bereiches abgerissen werden.

Folgende Arbeiten werden im Rahmen der Umgestaltung anfallen und damit Eingriffe auslösen, die die vorliegende Artenschutzprüfung erforderlich machen:

- Abbruch von Gebäuden mit potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten
- Zerstörung von Biotopen, insbesondere dem ehemaligen Schulgarten
- Zerstörung der Teichanlage im Bereich des ehemaligen Schulgartens
- Neubau von Gebäuden, Versiegelung von Böden
- Intensivierung der Störungen im Gelände durch zukünftige Nutzungen

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Beachtung des Abs. 5 des § 44 BNatSchG bei genehmigungspflichtigen Vorhaben nur auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten sowie die Europäischen Vogelarten anzuwenden. Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Wird die ökologische Funktion von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und führen eventuelle Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, werden die Zugriffsverbote nicht verletzt.

1.3 Methodik

In der hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die Arten betrachtet, für die durch das Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen wurde, die so genannten planungsrelevanten Arten.

Die Ermittlung der hier potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt durch die Auswertung des Fundortkatasters (FOK) des Landes NRW sowie des Messtischblattes 4511 - 4 Schwerte, M: 1:25.000)

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden, aber in NRW vorkommenden, europäischen Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingter Beeinträchtigung nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Die Wirkfaktoren, die von den bisher nicht konkretisierten Vorhaben ausgehen, werden entsprechend ermittelt und auf Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) geprüft.

In einer Begehung des Untersuchungsraumes werden konkrete Artenfunde erhoben und diese mit den vorliegenden Aussagen des LANUV genutzt, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu ermitteln sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Die Wirkfaktoren, die von den bisher nicht konkretisierten Vorhaben ausgehen, werden entsprechend ermittelt und auf Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) geprüft.

In einer Begehung des Untersuchungsraumes werden konkrete Artenfunde erhoben und diese mit den vorliegenden Aussagen des LANUV genutzt, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu ermitteln sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen.

2. Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Abgrenzung

Das Areal der ehemaligen Hauptschule Hennen befindet sich im Norden Iserlohns, im Südwesten des Ortsteils Hennen. Eingefasst wird das Gelände von der Scherlingstraße im Westen, dem Rauhkampweg im Süden sowie Wohngebieten mit freistehenden und Reihen-Einfamilienhäusern im Norden und Osten.

Im Westen befindet sich ein größerer Industriebetrieb, im Süden grenzen eine Kindertagesstätte sowie der ortsansässige Tennisverein an. Im weiteren Umfeld verläuft südlich des Untersuchungsgebietes die Bahnlinie, die Iserlohn mit Schwerte und Dortmund verbindet, in einem tiefen Geländeeinschnitt. Hier beginnen auch landwirtschaftliche Nutzflächen mit Feldern und Pferdeweiden sowie das Landschaftsschutzgebiet. Der Rauhkampweg wird über einen Feldweg mit dem Radweg verbunden.

Die Umgebung des Untersuchungsgebietes ist neben der Charakterisierung durch landwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet von altem Baumbestand, insbesondere Eichen, sowie wegbegleitenden linearen Gehölzstrukturen (auch entlang von Siepen sowie der Bahnlinie) mit heimischen und standortgerechten Gehölzen (Eichen, Vogelkirschen, Schwarzer Holunder, alten Obstgehölzen etc.).

Das Gelände des ehemaligen Schulgartens sowie die umgebenden Gehölzstrukturen und die eingezäunte Teichanlage sind als ökologisch besonders wertvoll hervorzuheben.

2.2 Nutzungs- und Biotopstruktur

Das Gelände, das in einer Erstbegehung am 25.02.2021 auf besondere Vorkommen der Flora und Fauna sowie die Biotopstrukturen begutachtet wurde, ist gekennzeichnet durch die Schul- und Sportgebäude, den Aschen-Sportplatz, die naturnah entwickelte Teichanlage mit gut entwickeltem Gehölzbestand, Grünflächen und den ehemaligen Schulgarten. Das Teichareal scheint in zwei Teiche gegliedert zu sein, der starke Bewuchs ließ bei der Begehung keine genauere Aussage zu. Am Untersuchungstag herrschte starker Frost, so dass die Teichanlage nicht genauer begutachtet werden konnte. Das Teichareal ist eingezäunt, aber zugänglich.

Die Beauftragung zur ASP I erfolgte Anfang Februar 2021. Daher waren weder die Witterungsverhältnisse noch die jahreszeitlichen Maßgaben für eine tiefgründige Kartierung und Untersuchung gegeben.

Sowohl das Schulgelände als auch die angrenzenden Nutzungen (Wohngebäude mit Gärten, Gewerbeflächen, stark frequentierte Straßen, Sportstätten und landwirtschaftliche Nutzungen sowie Bahnlinie) sind in unterschiedlich starker Form anthropogen überformt.

Das gesamte Teich- und Schulgartenareal hat eine starke mikroklimatische Funktion. Im Sommer kühlen die Wasserfläche sowie die Gehölze und Grünflächen die Luftmasse darüber durch Verdunstung. Dieser Kühleffekt kommt den Bewohnern der angrenzenden Grundstücke zu Gute.

Nester wurden bei der ersten Begehung nicht gefunden. Bei der Begehung am 25.02.2021 wurden zahlreiche Vogelarten im Bereich des ehemaligen Schulgartens sowie der Teichanlage innerhalb kurzer Zeit gesichtet oder an ihrem arttypischen Gesang erkannt (Kleiber, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Buchfink, Amsel, Kohl- und Blaumeisen, Zilpzalp, größere Anzahl Sperlinge).

Kleinsäuger wurden nicht vorgefunden, die Begehung fand am Tag statt. Diese Tierarten sind recht scheu und häufig nachtaktiv. Die Witterungs- und jahreszeitlichen Verhältnisse ließen eine aussagekräftige Kartierung nicht zu.

Das Teichareal ist umgeben von gut entwickelten, teils standortgerechten Gehölzen (Vielblütige Rose, Salweide, Brombeere), die die Teiche zusätzlich zur Zaunanlage vor dem Eindringen von Hunden und (bedingt) Katzen schützen und eine gewisse Ungestörtheit des Bereichs bewirken. Amphibien können theoretisch die sehr naturnahen Unterholzbereiche für Aufenthalt sowie Überwinterung nutzen, da durch dichten Bewuchs eine höhere Feuchtigkeit herrscht. Dies ist für Amphibien aufgrund ihrer leicht austrocknenden Haut sehr wichtig. Eine Nutzung der Teichanlage als Laichgewässer ist zu prüfen.

Der ehemalige Schulgarten weist mittelalte, verschiedene Obstgehölze (Apfelbäume in verschiedenen Sorten, Kirschbäume, Birnbäume, Beerensträucher) auf. Hinzu kommen Elemente wie eine Thujenhecke (guter dichter Niststandort), eine Schlehenhecke zum Rauhkampweg, ein ehemals dichter Brombeerwall zum Aschenplatz sowie eine ehemals sehr gut entwickelte Hochstaudenwiese.

Sowohl der Brombeerwall als auch die hochstaudenreiche Wiese sind leider im Vorfeld durch unterschiedliche Maßnahmen stark beeinträchtigt worden, eine Wiederherstellung ist in kürzerem Zeitraum möglich.

Als Habitat- und Rückzugsbereiche sind im Bereich des ehemaligen Schulgartens je nach Jahreszeit und Tiergruppe interessant: Spalten und Höhlungen im mittelalten Baumbestand (Obstgehölze) sowie Rückzugsräume im Bereich des dichten Gebüschs am Teich. Hinzu kommen Nist-, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in den dornigen Gehölzstrukturen (Brombeerwall, Schlehenhecke, Rosendickicht an den Teichen), der dichten Thujenhecke sowie nach Wiederherstellung der hoch wachsenden Wiese.

Interessant ist das Teich- und Schulgartenareal für jagende Tiere, die Nahrung in oder über stehenden Gewässern suchen (Eisvogel, Fledermäuse, Libellen), für im Wasser laichende Arten (verschiedene Amphibien) sowie für alle Arten, die auf Wasserflächen für die Flüssigkeitsaufnahme im Flug (Fledermäuse) oder in Ufernähe (Vögel, Insekten, Kleinsäuger) angewiesen sind. Ebenso ist mit Arten der Gärten, des landwirtschaftlichen Umfelds und der Gehölzstrukturen zu rechnen (s. Abschnitt 3.4). Die gute Vernetzung der Biotope mit denen des Umlandes macht eine gute Besiedlung des ehemaligen Schulgartens inklusive Teiche sehr wahrscheinlich. Mobile Arten werden zeitweilig oder dauerhaft hier Quartier nehmen, ihr Brutgeschäft wahrnehmen oder Ruhephasen einlegen. Eine gute Nahrungsgrundlage durch die Obstgehölze, beerentragenden Sträucher, die geringe Störintensität auf den Flächen, die relativ hohe Insektenvielfalt und die vielen Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten führen zu einer sehr hohen Wertigkeit des Garten- und Teichareals.

Gebäudestrukturen der Schul- und Sportgebäude haben Kantbleche entlang der Außenseiten der Flachdächer. Diese werden gern von Gebäudebrütern wie Sperling oder Hausrotschwanz als Brutmöglichkeit (wie auch am Rathaus II gut zu beobachten ist) genutzt. Hinzu kommen die Kästen der Außenjalousien, die ebenso gut als Brutplatz genutzt werden können. Auch Fledermäuse können an den jahrelang leer stehenden Gebäuden Unterschlupf für Wochenstuben, aber auch Überwinterung sowohl bei den Kantblechen als auch der Jalousienkästen gefunden haben.

Der eigentliche Aschen-Sportplatz ist durch eine sehr geringfügig etablierte Vegetation gekennzeichnet. Die umgebenden Rasenflächen hingegen zeigen niedrigen Bewuchs mit Arten der trockenen nährstoffarmen Magerrasen: U.a. Gemeine Nachtkerze, Orangerotes Habichtskraut, Gemeine Schafgarbe, Sedum-Arten, Königskerze (vermutlich Kleinblütige Königskerze).

Im Osten befindet sich ein dichter, linearer Gehölzbestand zur Wohnbebauung, der ursprünglich vermutlich als Lärmschutzpflanzung angelegt wurde. Dieser Bereich ist bisher keiner genauen Betrachtung unterzogen worden. Als lineares Verbindungselement mit mittlerem Reifegrad kommt ihm aber eine höhere Wertigkeit zu.

2.3 Vorhaben und Wirkfaktoren

Die potentiellen Wirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten wie die erhebliche Störung, Verletzung oder Tötung sowie die nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich in die nachfolgend aufgeführten Ursachen untergliedern:

Abriss- und baubedingte Auswirkungen:

- **Dauerhafte Flächenreduzierung oder Aufgabe und Überbauung der Teiche mit möglicher Verletzung und ggf. Tötung einzelner Individuen**
- **Zerstörung bzw. Einschränkung der Biotopfunktionen sowie des Nahrungsangebots für die Fauna**
- **Zerstörung bzw. Einschränkung des Biotopverbundes mit den umgebenden linearen Gehölzstrukturen an Bahntrasse, Rad- und Feldwegen, Hausgärten etc.**
- **Zerstörung bzw. Minimierung des Trittsteinbiotops „Gewässer“**
- **Verlust der mikroklimatischen Kühlungsfunktion von Teichen und Schulgarten**
- **Zerstörung des Schulgartens durch Überbauung führt zur Vernichtung möglicher Brut- und Winterquartiere, ggf. Tötung einzelner Individuen**
- **Zerstörung des Schulgartens durch Überbauung führt zum Verlust der Biotop- und Klimafunktion sowie der Funktion des Trittsteinbiotops und Unterbrechung des Biotopverbundes**
- **Zerstörung des Schulgartens sowie der Teiche begünstigt weitere Verluste bzw. Rückgang von Insektenarten und -populationen. Hierdurch bedingt schlechtere Nahrungssituation für Vögel und andere abhängige Tiergruppen**
- **Entnahme einzelner Gehölze aufgrund von Sanierungsarbeiten, ggf. Zerstörung von Höhlungen und damit möglichen Brut- und Winterquartieren, ggf. Tötung einzelner Individuen**
- **Zerstörung der linearen Gehölzstruktur im Osten des Untersuchungsgebietes führt zum Verlust der Biotop- und Klimafunktion sowie der Funktion des Trittsteinbiotops und Unterbrechung des Biotopverbundes**
- **Zerstörung der linearen Gehölzstruktur im Osten des Untersuchungsgebietes führt zum Verlust möglicher Brut- und Winterquartiere, ggf. Tötung einzelner Individuen**
- **Abbruch der Gebäude führt zur Vernichtung möglicher Brut- und Winterquartiere, ggf. Tötung einzelner Individuen**
- **Störungen durch Abbruch der einzelnen Gebäude sowie Baustellenbetrieb**
- **Staubemissionen bei Abbruch der einzelnen Gebäude sowie des Baustellenbetriebs**
- **Lärmemissionen durch Abbruch der einzelnen Gebäude sowie Baubetrieb mit Maschinen- und Personaleinsatz führen zu einer Störung des Brutgeschäftes der Avifauna sowie einer generellen Störung / Vergrämung lärmsensibler Tierarten**
- **Eintrag umweltgefährdender Stoffe durch mögliche Unfälle, Leckagen oder durch unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen**

3. Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse dienen die Kartierungen planungsrelevanter Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW für das Messtischblatt 4511, Schwerte (Quadrant 4) sowie die Auswertung des Fundortkatasters des Landes NRW (FOK NRW).

3.1 Artenpotential gemäß LANUV

Für das Messtischblatt 4511, Schwerte Quadrant 4, M 1:25.000, welches das Untersuchungsgebiet einschließt, wurden planungsrelevante Arten nachgewiesen. Differenziert nach den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen ergeben sich die in folgender tabellarischer Form dargestellten potentiell auftretenden planungsrelevanten Arten:

Säugetiere

Art	1	2	Status NRW	Rote Liste NRW 1999	FFH / VRL	BNatSchG streng / bes. geschützt
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	x	x	S, W	3	Anh. IV	§§!
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	x	x	S / W	2	Anh. IV	§§
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	(x)	x	S / W	3	Anh. IV	§§
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	X	x	S / D	I	Anh. IV	§§
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	x	x	S / W	*N	Anh. IV	§§

Lebensraumtypen: 1) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Stillgewässer; Brachen; Säume, Hochstaudenfluren

2) Gebäude; Vegetationsarme oder-freie Biotope

xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen / WS/WQ Wochenstube / Winterquartier

EZ NRW: Erhaltungszustand NRW; Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999):

2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; S= Sommervorkommen; W= Wintervorkommen; D= Daten nicht ausreichend; R= Rastvorkommen; V= Vorwarnliste; (= nicht gefährdet; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt; NG potenzieller Nahrungsgast, U=ungünstige / unzureichende Entwicklung der Population

Vögel

Art	1	2	Status NRW	Rote Liste NRW 1999	FFH VRL	BNatSchG streng / bes. geschützt
Baumpieper (Anthus trivialis)	x	x	G	3		§
Bluthänfling Carduelis cannabina)	(x)	(x)	un	3		§
Eisvogel (Alcedo atthis)	x	x	G	*	Anh. I	§§
Feldlerche (Alauda arvensis)	(x)	(x)	G	3S		§
Feldschwirl (Locustella naevia)	(x)	(x)	B	3		§
Feldsperling (Passer montanus)	x	x	G	3		§
Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)	x		B	3	Anh. IV (2)	§§
Gänsesäger (Mergus merganser)	x		W	k.A.	Anh. IV (2)	§
Girlitz (Serinus serinus)	x	x	un	3		§
Graureiher (Ardea cinerea)	x	x	G	*N		§
Grauspecht (Picus canus)	(x)	(x)	B	3	Anh. I	§§
Habicht (Accipiter gentilis)	(x)	(x)	B	V		§§
Kiebitz (Vanellus vanellus)	(x)		BR	3	Anh. IV (2)	§§
Kleinspecht (Dryobates minor)	x	x	B	3		§
Kuckuck (Cuculus canorus)	x		B	2		§
Mäusebussard (Buteo buteo)	x	x	B	*		§§
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	(x)	(x)	BK	3S		§

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	x	x	B	VS	Anh. I	§
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	x	x	B	3S		§
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	(x)		B	2N	Anh. I	§§
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	x	x	B	3	Anh. I	§§
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	x		W	k.A.	Anh. IV (2)	§
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	x	x	G	(S)		§§
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	(x)	(x)	B	*		§§
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	(x)	(x)	un	3		§
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	(x)	x	B	3N		§§
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	(x)		B	2	Anh. IV (2)	§
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	x		B, G	*	Anh. IV (2)	§§
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	x	x	B	VS		§§
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	x		B	3		§§
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	x	x	B	*		§§
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	x	x	B	3		§§
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	(x)		R	k. A.	Anh. IV (2)	§§
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	x	x	U	2	Anh. I	§§
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	x		B	3	Anh. IV (2)	§

Lebensraumtypen: 1) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Stillgewässer; Brachen; Säume, Hochstaudenfluren

2) Gebäude; Vegetationsarme oder-freie Biotope

xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potientiellles Vorkommen; EZ NRW: Erhaltungszustand NRW, un -

Nachweis unbekannt

Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999): 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; V= Vorwarnliste; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; (= nicht gefährdet; B= Brutvorkommen; R= Rastvorkommen; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt; NG potenzieller Nahrungsgast; U= unzureichend

Amphibien

Art	1	2	Status NRW	Rote Liste NRW 2010	FFH VRL /	BNatSchG Streng/bes. geschützt
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	x	x	G	2	Anh. IV	§§

Lebensraumtypen: 1) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Stillgewässer; Brachen; Säume, Hochstaudenfluren

2) Gebäude; Vegetationsarme oder-freie Biotope

xx Hauptvorkommen / x Vorkommen / (x) potentielles Vorkommen; G= Ganzjahresvorkommen; EZ NRW: Erhaltungszustand NRW

Schutzstatus Rote Liste (NRW 1999): 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; G= Ganzjahresvorkommen; V= Vorwarnliste; (= nicht gefährdet; §§= streng geschützt; §= besonders geschützt; NG potenzieller Nahrungsgast, U= unzureichend

3.2 Fundortkataster des Landes NRW (FOK NRW)

Das Fundortkataster des Landes NRW verzeichnet für das Untersuchungsgebiet innerhalb des 300m-Radius keine planungsrelevanten Tierarten. In einem Abstand von ca. 400 m befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.80 „Refflinger Bach und Nebental bei „Im Berge““.

3.3 Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Auf der Grundlage der biologischen Ersteinschätzung wurde ermittelt, welche planungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet von den geplanten Eingriffen betroffen sein können.

Für das Vorhaben bzw. die artenschutzrechtlichen Tatbestände sind Tierarten dann aussagekräftig, wenn sie z.B. Nistplätze und Winterquartiere (konkrete „Ruhe- und Fortpflanzungsstätten“) im Untersuchungsgebiet aufweisen können.

Im Rahmen der vorliegenden ASP Stufe I (Voruntersuchung) wurde eine einmalige Begehung des Geländes am 25.02.2021 durchgeführt. Das Hauptaugenmerk lag auf der Biotopstruktur, die Rückschlüsse auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten zulässt, da Arterhebungen für Amphibien, Reptilien, Brutvögel sowie jagende Greifvögel und Fledermäuse für die meisten Arten zum falschen Zeitpunkt bzw. nicht zur optimalen Witterung erfolgten.

Arterfassung bei den Begehungen:

Bei der Begehung am 25.02.2021 wurden zahlreiche Vogelarten im Bereich des ehemaligen Schulgartens sowie der Teichanlage innerhalb kurzer Zeit gesichtet oder an ihrem arttypischen Gesang erkannt (Kleiber, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Buchfink, Amsel, Kohl- und Blaumeisen, Zilpzalp, größere Anzahl Sperlinge). **Die Beauftragung zur ASP I erfolgte Anfang Februar 2021. Daher waren weder die Witterungsverhältnisse noch die jahreszeitlichen Maßgaben für eine tiefgründige Kartierung und Untersuchung gegeben.**

Säugetiere

Für die fünf im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten bestehen Habitaträume.

Das Vorkommen der nachfolgenden Arten kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel

Die genauen Prüfungen, welche Arten Ruhe- und Fortpflanzungsbereiche im Untersuchungsgebiet aufweisen, werden dezidiert unter 3.4 Ausschluss von Arten behandelt. Die Betroffenheit von einzelnen planungsrelevanten Arten kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Amphibien

Die genauen Prüfungen, welche Arten Ruhe- und Fortpflanzungsbereiche im Untersuchungsgebiet aufweisen, werden dezidiert unter 3.4 Ausschluss von Arten behandelt.

3.4 Ausschluss von Arten

Für das Planvorhaben bzw. die artenschutzrechtlichen Tatbestände sind Tierarten dann bedeutsam, wenn sie z.B. Nistplätze und Winterquartiere (konkrete "Ruhe- und Fortpflanzungsstätten") im Untersuchungsgebiet aufweisen.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate können einzelne planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, die keinen Lebensraum im Projekt- bzw. Untersuchungsraum vorfinden.

Säugetiere

Für die fünf im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten bestehen Habitaträume.

Die **Zwergfledermaus** als Kulturfolger des Menschen lebt in Siedlungsbereichen und jagt bevorzugt u.a. an Gewässern, in Kleingehölzen sowie lockeren Laub- und Mischwäldern. Zudem nutzt sie parkähnliche Gehölzbestände bzw. jagt an Straßenlaternen. Sommerquartiere finden sich überwiegend an Gebäuden, seltener in Nistkästen oder Baumquartieren. Sie gilt zurzeit nicht als gefährdet.

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Sie jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdgebiete liegen meist in einer Entfernung von bis zu 1,5 km zum Quartier. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen (Dachböden, Spalten). Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden.

Im Winter können Braune Langohren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Allerdings beziehen sie diese erst bei nachhaltig niedrigen Temperaturen. Vermutlich verbringen sie einen Großteil des Winters in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren.

Das Braune Langohr gilt in NRW als „gefährdet“. (Rote Liste NRW: G)

Gefährdungen bestehen u.a. durch Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v.a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z.B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz). Hier wirkt sich auch der Verlust von Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen (v.a. auch im Winter) aus. Beeinträchtigungen entstehen auch durch den Verlust oder die Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen und Einflugmöglichkeiten sowie Schließung von Dachböden und Kirchtürmen; des Weiteren durch Verlust oder Entwertung von Nahrungsquellen im Wald, im Offenland sowie im Siedlungsbereich, weiterhin durch Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten.

Die **Kleine Bartfledermaus** gehört zu den Gebäudebewohnern, die strukturreiche Landschaften mit kleineren Fließgewässern (im oberen Teichabschnitt zu finden) in Siedlungsnähe als Lebensraum nutzen. Sie jagen u.a. in Gärten und Parks mit Kleingewässern sowie unter Straßenlaternen. In seltenen Fällen werden Nistkästen oder Baumquartiere (Höhlungen, abstehende Borke etc.) als Sommerquartier und Fortpflanzungsraum gewählt. Überwinterungen können sogar in Bachverrohrungen oder Brückenbauwerken vorkommen. Diese Art gilt als gefährdet.

Die als stark gefährdet eingestufte **Große Bartfledermaus** ist ebenfalls ein Gebäudebewohner mit ähnlichen Habitatansprüchen wie das Große Mausohr oder die Wasserfledermaus. Ihr Jagdgebiet umfasst u.a. auch Gewässer und Gärten. Insbesondere die Männchen nutzen als Sommerquartiere abstehende Borke an Altbaumbestand, hinter der sie ruhen, seltener Fledermauskästen.

Die **Rauhautfledermaus** gilt als typische Waldart. Diese Art zählt zu den gefährdeten, wandernden Arten, die während der Durchzugs- und Paarungszeit bei uns vorkommt. Sie hat einen Aktionsradius von bis zu 7 km um ihre Sommer- und Paarungsquartiere. Diese sind Spaltenverstecke an Bäumen in Gewässernähe. Jagdreviere sind insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern. Größere Wald- und Gehölzgebiete liegen in weniger als 1 bis 1,5 km Entfernung westlich sowie südöstlich des Untersuchungsgebietes.

Da die Jagdreviere einzelner Arten in einem räumlichen Verbund mit Übernachtungs- und Winterruhequartieren, möglicherweise auch Fortpflanzungsstätten stehen, kann die Aufgabe des Stillgewässers an der ehemaligen Hauptschule Hennen zu einer Schwächung bis hin zu einem Zusammenbruch von Populationen führen. Insbesondere die Wasserversorgung in trockenen und heißen Sommern ist für die Tiere elementar wichtig, da sie das Wasser im niedrigen Überflug über die Wasserfläche aufnehmen.

Der Verlust der Biotopstrukturen des Schulgartens und der damit einhergehende Verlust der Insektenvielfalt vor Ort führen zur Abnahme des Nahrungsangebots. Zudem führt die Überbauung des ehemaligen Schulgartens zu einem Verlust an Spaltenverstecken und potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten.

Der Verlust eines Teiches bzw. eine drastische Verringerung des Wasserstandes kann zu einer starken Verringerung der Insektenpopulationen und damit der Nahrungsversorgung einzelner Arten bzw. Populationen führen.

Da individuelle Aktionsräume von Einzeltieren bzw. Populationen der verschiedenen Arten teilweise mehrere Hektar umfassen, kann das Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. „Ruhe- und Fortpflanzungsstätten“ können potentiell für folgende Arten bestehen:

Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer, die Steilufer oder Abbruchkanten aufweisen. Ebenfalls angenommen werden umgestürzte Wurzelteller sowie künstliche Nisthöhlen. Bevorzugt werden selbst gegrabenen Brutröhren in vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.

Gefährdet ist diese Vogelart u.a. durch intensive Gewässerunterhaltung im Bereich der Abbruchkanten und Steilufer sowie der Veränderung der Fließgewässerdynamik durch z.B. Uferbefestigungen.

Für die Jagd benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Zweigen als Ansitzwarten. Mindestens die zweite Bedingung ist am Teichareal im Untersuchungsgebiet vorhanden, auch wenn der Teich aufgrund der Witterung (Frost) zum Zeitpunkt der Begehung nicht auf Fischbestand geprüft werden konnte.

Graureiher nutzen ebenfalls kleinere Gartenteiche zum Fischfang, so dass der vorhandene Teich durchaus zum Jagdrevier des Graureihers gehören kann. Horstbäume liegen nicht vor. Der **Grauspecht** legt seine Nisthöhle in alten und vorgeschädigten Laubbäumen z.B. alten Buchen an. Mit einem Nistplatz ist daher im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen. Diese Art lebt bevorzugt in alten, strukturreichen Laub- oder Mischwäldern. Nahrung sucht er auf Lichtungen und Freiflächen, aber auch im Bereich von strukturreichen Waldrändern. Ein Vorkommen dieser Art als Nahrungsgast ist möglich.

Ein Vorkommen dieser Arten als Nahrungsgast ist zumindest denkbar:

Eisvogel, Graureiher, Grauspecht

Hauptnahrung des **Feldsperlings** sind Grassamen bzw. Getreidekörner, die er in halboffenen Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil findet. Weitere Habitate sind Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder. Er kann bis in den Randbereich ländlicher Siedlungen vordringen und nutzt dort Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen.

Der **Feldschwirl** nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Er brütet in Bodennähe oder in Pflanzenhorsten. Diese Gegebenheiten liegen im Untersuchungsgebiet im Bereich der Teiche vor. Für Arten, die in Bodennähe brüten, ist die vorhandene Umzäunung des Teichareals von großem Vorteil, da Hunde und auch bedingt Katzen außen vor bleiben.

Der **Kleinspecht** nutzt bei der Anlage von Bruthöhlen überwiegend Weichhölzer wie Pappeln und Weiden und ist auf das Vorhandensein von toten und morschen Bäumen angewiesen. Im Siedlungsbereich kommt er in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand vor.

Der **Neuntöter** bevorzugt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Er lebt in Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, gebüschreichen Feuchtgebieten oder auch größeren Windwurfflächen in Waldgebieten. Diese Biotoptypen sind teilweise im Untersuchungsgebiet (Sportplatz mit sich entwickelnden Trockenrasenstrukturen, Einzelbäume, gebüschreiche Teichanlage etc.) vorhanden.

Der **Bluthänfling** ist die typische Vogelart ländlicher Gebiete. Er präferiert heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ödlandgebiete, Ruderalflächen, Gärten sowie Parkanlagen. Friedhöfe, dichte Gebüsch und Hecken sind seine bevorzugten Brutreviere.

Der **Turnfalke** kommt zwar häufig im Umfeld menschlicher Siedlungen vor, nutzt als Jagdrevier aber Flächen mit niedriger Vegetation. Er brütet in Felsnischen, Steinbrüchen oder Gebäuden, selten in alten Krähenhorsten. Sein Vorkommen im ehemaligen Schulareal ist daher nicht auszuschließen.

Der **Kuckuck** ist in fast allen Lebensräumen anzutreffen, auch an Siedlungsrändern wie im Untersuchungsgebiet vorliegend.

Die ursprünglich mediterrane Art **Girlitz** bevorzugt trockene und warme Habitate. Insbesondere abwechslungsreiche Gebiete mit lockerem Baumbestand (z.B. Parks, Kleingartenanlagen oder Friedhöfe) gehören zu den bevorzugten Lebensräumen. Nester werden vor allem, aber nicht ausschließlich in Fichten angelegt.

Biotope des Siedlungsbereichs wie der vorliegende verwilderte Schulgarten sind Lebensraum der **Turteltaube**.

Stare gehören zu den Höhlenbrütern, die auf ausgefallte Astlöcher oder Buntspechthöhlen in Zweitnutzung angewiesen sind. Sie brauchen nah angrenzende offene Flächen zur Nahrungsaufnahme. Als Kulturfolger nehmen sie auch Nisthilfen, Nischen und Spalten an Gebäuden für ihre Brut in Anspruch. Diese Art kann als Nahrungsgast und Brutvogel nicht generell ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der folgenden Arten ist nicht auszuschließen:

Feldsperling, Feldschwirl, Kleinspecht, Neuntöter, Bluthänfling, Turmfalke, Kuckuck, Girlitz, Turteltaube, Star

Die **Schleiereule** gehört zu den Kulturfolgern, nutzt halboffene Landschaften und jagt in offenen Biotopen wie Äckern, Wiesen oder Brachen. Als Nistplatz werden störungsarme, dunkle und großzügige Gebäudenischen mit freiem Anflug bevorzugt. Der Habitatraum dieser Art liegt im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Der Koloniebrüter **Mehlschwalbe** als Kulturfolger jagt über insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Diese Art bevorzugt freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Mit dieser Art ist im untersuchten Bereich nur als Nahrungsgast zu rechnen. Nestanlagen wurden an den einsehbaren Bereichen der Gebäude nicht vorgefunden.

Die **Rauchschwalbe** ist die Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (z.B. Scheunen) gebaut. Weder ihre bevorzugten Brutplätze noch Nahrungsbereiche finden sich im Areal der ehemaligen Hauptschule.

Folgende Arten sind daher von der Planung nicht betroffen:

Schleiereule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Arten, die für die Anlage von Horsten auf großkronigen Baumbestand angewiesen sind, finden in der Umgebung, aber nicht im direkten Untersuchungsgebiet Grundlagen. Horste wurde bei der einmaligen Begehung nicht festgestellt.

Diese nachfolgend aufgeführten Arten werden das Untersuchungsgebiet vermutlich nur bedingt als Jagdrevier nutzen.

Der **Wespenbussard** ist keine Art der Siedlungsgebiete, auch wenn er seine Nahrung auf Wespen, seltener einige andere Insektenarten sowie Amphibien beschränkt.

Der **Sperber** nutzt zur Anlage seines Horstes dichte Nadelwaldparzellen. Der Horstbaum benötigt eine freie Anflugmöglichkeit. Diese Gegebenheiten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Allerdings ist der Sperber ein sehr wendiger Jäger, der bis tief in die Siedlungsgebiete vordringt und auch in Gärten und kleinen Gehölzgruppen wie vorliegend seiner Beute nachstellt.

Der **Rotmilan** bevorzugt offene, reich gegliederte landwirtschaftlich genutzte Bereiche für die Jagd, wobei eine Mäusejagd auch durchaus bis in den besiedelten Bereich (Hausgärten) hineinreichen kann. Horstbäume wurden bei der Erstbegehung nicht vorgefunden.

Der **Mäusebussard** jagt auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie im angrenzenden Siedlungsbereich. Da er ein sehr wendiger Jäger ist, der gut zwischen Bäumen manövrieren kann, könnte er das Garten- und Sportplatzareal durchaus zur Suche nach Beute nutzen. Horstbäume wurden nicht entdeckt.

Der **Habicht** bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldarealen, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitate sind in Waldinseln ab 1-2 ha Größe möglich. Als Nahrungsgast ist er möglich.

Der **Steinkauz** zählt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften zu seinen bevorzugten Lebensräumen. Es muss eine hohe Dichte an Höhlen vorhanden sein. Die Jagdgebiete (kurzrasige Viehweiden oder Streuobstgärten) kommen zwar im weiteren Umfeld vor, aber das Angebot an Bruthöhlen erscheint zu gering für ein Vorkommen dieser Art.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die zahlreiche Baumhöhlen aufweisen, werden gern besiedelt. Auch werden Kirchtürme, offene Dachböden z.B. in Scheunen, aber auch geeignete künstliche Nisthilfen für die Brut genutzt. Größere Baumhöhlen wurden nicht vorgefunden.

Die **Waldohreule** bevorzugt Brut- und Winterruheplätze, die nur wenig gestört werden; als Brutplätze werden auch Nester oder Horste anderer Vogelarten genutzt. Das hohe Bedürfnis an ungestörten Ruhe- und Brutplätzen macht ein Vorkommen dieser Art wenig wahrscheinlich.

Folgende Arten sind daher von der Planung nicht bzw. nur bedingt (Nahrungssuche) betroffen:

Wespenbussard, Sperber, Rotmilan, Mäusebussard, Habicht, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule

Der **Baumpieper** nutzt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht wie z.B. sonnige Waldränder, Kahlschläge, lichte Wälder, Heide- und Moorgebiete. Diese Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die **Feldlerche** als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt die offene Feldflur: extensiv genutztes Grünland, Brachen, reich strukturiertes Ackerland sowie größere Heidegebiete. Als Bodenbrüter ist für diese Art die Störungsintensität durch Spaziergänger mit Hunden sowie Freigängerkatzen aus den angrenzenden Wohngebieten zu hoch.

Für die **Rohrweihe** fehlen im Untersuchungsgebiet ausgedehnte Schilfbestände.

Die **Schellente** gehört zu den regelmäßigen Durchzüglern und Wintergästen in NRW. Sie nutzt größere Flüsse, Bagger- und Stauseen sowie Staustufen. Mit dieser Art ist nicht zu rechnen.

Die **Tafelente** tritt in NRW als seltener Brutvogel auf, der Stillgewässern mit offener Wasseroberfläche ab 5 ha bevorzugt. Rieselfelder und Fischteiche gehören ebenfalls zu seinen Lebensbereichen. Diese Biotope liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Auch der **Gänsesäger** gehört zu den regelmäßigen Durchzüglern und Wintergästen. Ihre Rückzugsräume im Winter sind ruhige Buchten, Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Diese Art ist nicht zu erwarten.

Der **Kiebitz** gehört zu den in NRW häufigen Brutvögeln, tritt aber auch als Durchzügler auf. Er ist ein Charaktersvogel des offenen Grünlands und hat seinen Lebensraum bevorzugt auf feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden, aber auch Ackerland. Er gehört zu den Bodenbrütern und ist daher durch frei laufende Katzen und Hunde gefährdet. Sein Lebensraumtypus liegt im Umfeld, aber nicht im Untersuchungsgebiet vor.

Ursprünglicher Lebensraum des **Flussregenpfeifers** sind sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsgebiete. Nach großräumigen Verlusten dieser Habitate besiedelt er heute überwiegend Sekundärstandorte wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche. Alle diese Biotope kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Der **Waldwasserläufer** kommt in NRW als regelmäßiger Durchzügler und unregelmäßiger Wintergast vor. In sumpfigen Waldgebieten in Nordeuropa, Osteuropa und Russland liegen seine Brutgebiete. Nahrung sucht er während des Durchzugs in nahrungsreichen Flachwasserzonen und schlammigen Bereichen von Still- und Fließgewässern. Auch wenn er sogar kleine Teiche und Pfützen zur Nahrungssuche aufsucht, ist ein Vorkommen dieser Art wenig wahrscheinlich.

Bevorzugte Lebensräume des **Teichrohrsängers** finden sich an Fluss- und Seeufern, in Sümpfen oder an Altwässern. In der Kulturlandschaft werden schilfgesäumte Gräben oder Teiche genutzt sowie renaturierte Abgrabungsgewässer. Der Lebensraum des Teichrohrsängers beinhaltet obligatorisch Vorkommen von Schilfröhricht, auch kleinste Areale von nur 20 m² können besiedelt werden. Trotzdem ist mit einer Betroffenheit dieser Art höchstwahrscheinlich nicht zu rechnen.

Der **Wiesenpieper** besiedelt offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten. Er bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Ein Vorkommen dieser Art ist nicht wahrscheinlich.

Folgende Arten sind für das Untersuchungsgebiet mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen:

Baumpieper; Feldlerche, Rohrweihe, Schellente, Tafelente, Gänsesäger, Kiebitz, Flussregenpfeifer, Waldwasserläufer, Teichrohrsänger, Wiesenpieper

Eine (potentielle) Betroffenheit der folgenden Arten kann daher ohne weitere Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden:

(Eisvogel, Graureiher, Grauspecht), Feldsperling, Feldschwirl, Kleinspecht, Neuntöter, Bluthänfling, Turmfalke, Kuckuck, Girlitz, Turteltaube, Star

Amphibien

Die Geburtshelferkröte ist bevorzugt in Steinbrüchen und Tongruben der Mittelgebirge zu finden. Auch Industriebrachen werden genutzt. Die verschiedenen Formen von Absetzgewässern für Larven sowie die verschiedenen Sommerlebensräume kommen im Untersuchungsgebiet entweder nicht oder nicht in Kombination miteinander vor, so dass davon auszugehen ist, dass diese Art nicht von der Maßnahme betroffen ist:

Geburtshelferkröte

Die folgende Art ist daher nach Bewertung der Biotopstrukturen von der Planung nicht betroffen:

Kreuzkröte

Eine (potentielle) Betroffenheit der folgenden Arten kann daher ohne weitere Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden:

Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, (Eisvogel, Graureiher, Grauspecht), Feldsperling, Feldschwirl, Kleinspecht, Neuntöter, Bluthänfling, Turmfalke, Kuckuck, Girlitz, Turteltaube, Star

Da die Lebensräume vieler scheuer Tierarten mittlerweile stark eingeschränkt sind, tauchen diese Arten häufiger und unerwartet auch in der Nähe des menschlichen Siedlungsbereichs auf. So ist die ursprünglich nur im Wald lebende Amsel aus dem Umfeld des Menschen nicht mehr wegzudenken. Daher können bei einer genaueren Prüfung durch Experten Arten entdeckt werden, mit deren Vorkommen nach der Analyse der ASP I nicht zu rechnen ist.

4. Artenschutzrechtliche Prognose

Im Februar 2021 wurde das Untersuchungsgebiet in einer einmaligen Begehung untersucht, um mit dieser vorgezogenen ASP Stufe I (Vorprüfung) festzustellen, ob durch die Umsetzung der in Erwägung gezogenen Maßnahmen eine Verletzung der Zugriffsverbote des BNatSchG zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Hierzu wurden die Lebensraumanprüche der potentiell vorkommenden Arten mit den vorgefundenen Habitatstrukturen abgeglichen.

4.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Bei einer Entnahme von Strukturen im Bereich des ehemaligen Schulgartens inklusive der Teiche, die als Brut-, Ruhe- und Aufzuchtstätten im direkten Projektareal genutzt werden wie z.B. Obstgehölze, Schlehenhecke, Teiche mit umgebendem Gehölzsaum, hochstaudenreiche Wiese und Brombeerwall etc. kann es zu einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien) kommen.

Insbesondere der Verlust des Teichareals sowie des ehemaligen Schulgartens kann zu einer starken Verringerung der Insektenpopulationen und damit der Nahrungsversorgung einzelner Arten bzw. Populationen führen. Hierbei sind auch die Aspekte des massiven Insektensterbens zu bedenken. Viele Tierarten der Wirbellosen sind zwar in den Roten Listen in erheblichem Umfang vertreten, nicht aber in den Listen der planungsrelevanten Arten. Ihr Schutz dient dem Erhalt der ökologischen Vernetzung. Die Stadt Iserlohn ist Mitglied beim Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ und hat sich mit dem Beitritt dem Schutz der Biodiversität verpflichtet.

Ein Verlust des Teichareals sowie des ehemaligen Schulgartens wäre als massiver Eingriff in die ökologische Vernetzung des Gebietes zu werten. Ein ausgeprägter und gut entwickelter, an unterschiedlichen Strukturen reicher Trittstein innerhalb der Biotopvernetzung würde wegfallen. Hinzu kommt die hohe Wertigkeit, die dieser Bereich für das Mikroklima hat. Staubbindung, Befeuchtung und Kühlung der Luft sind wichtige Argumente für den Erhalt dieses Areals.

Auch wenn in der Artenschutzrechtlichen Prüfung nur die Fortpflanzungs- und Ruheräume der planungsrelevanten Arten geprüft und berücksichtigt werden, so ist doch der Schutz der funktionalen Verknüpfung von Lebensräumen (Jagdreviere, Trinkstellen etc.) elementar für den Erhalt von Arten.

Für alle mobilen sogenannten „Allerweltsarten“ (Ubiquisten), die das Untersuchungsgebiet als Nahrungs- und Jagdraum nutzen, bestehen im Umfeld potentiell Alternativen. Allerdings hier es wichtig, darauf zu verweisen, dass Reviere im Umfeld meist ebenfalls bereits besetzt sind und aufgrund des erschöpflichen Nahrungsangebots nicht mehrfach besetzt werden können. Die Störungsintensität durch Sanierungsmaßnahmen mit Baustellenbetrieb ist tages- und jahreszeitlich sehr unterschiedlich einzustufen, eine Beeinträchtigung von sensiblen Arten ist möglich.

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) mit selektiver Geländebegehung ist zurzeit von einer potentiellen Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 bis 3) im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen.

Nach Analyse der vorgefundenen Biotoptypen in ihrem Reifegrad, ihrer Funktion innerhalb der Biotopvernetzung und ihrer Vielfalt an Strukturen sowie zur Aktualisierung und Präzisierung der Daten ist eine ASP II für die Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien zu fordern. Diese Daten können nicht hausintern generiert werden. Nur so sind Verletzungen der Schutzbestimmungen zu vermeiden.

Da die Lebensräume vieler scheuer Tierarten mittlerweile stark eingeschränkt sind, tauchen diese Arten häufiger und unerwartet auch in der Nähe des menschlichen Siedlungsbereichs auf. So ist die ursprünglich nur im Wald siedelnde Amsel aus dem Umfeld des Menschen nicht mehr wegzudenken. Daher können bei einer genaueren Prüfung durch Experten Arten entdeckt werden, mit deren Vorkommen nach der Analyse der ASP I nicht zu rechnen ist.

Der Erhalt des ehemaligen Schulgartens mit der Teichanlage sowie der linearen Gehölzstruktur im Osten des Untersuchungsgebietes ist ebenfalls eine Forderung, die sich aus den Inhalten der ASP I ergibt.

4.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Grundlage für die Festlegung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist eine fundierte Kartierung des Projektgebietes durch Experten der Avifauna, der Fledermausarten sowie der Amphibien auf die potentiell vorkommenden Arten. Diese Prüfungen sind für 2021 vorgesehen. Ihre Ergebnisse vervollständigen und präzisieren die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Hinweise. Maßnahmen, die den Verlust von Individuen bzw. Gruppen von Tieren verhindern, sind durch die Experten zu präzisieren.

Gehölzfällungen von geschütztem Baumbestand sind kompensationspflichtig und in Abstimmung mit der Forstabteilung der Stadt Iserlohn umzusetzen. Bei möglichen Nisthöhlen ist zusätzlich die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises zu beteiligen.

Sofern Fällarbeiten erforderlich sind, sollten diese direkt im Anschluss an eine Begutachtung auf Nester nach Ende der Brutsaison im Zeitraum November 2021 erfolgen. Dieselbe Vorgehensweise ist bei Planung der Abbruchmaßnahmen vorzusehen. Hier sind in Abstimmung mit den Experten (z.B. für Fledermäuse und Amphibien) ggf. andere zeitliche Räume zu beachten (Überwinterung von Arten bzw. Laichperiode).

Zusätzlich sollten Fledermauskästen und Vogelnistkästen, insbesondere ein Spatzenturm, in Abstimmung mit den beauftragten Experten als zukünftige Biotopverbesserungsmaßnahmen eingeplant werden. Hierdurch werden diese Tiergruppen unterstützt, ein Verlust an Nistmöglichkeiten durch eventuelle Baumfällungen und Abbruch von Gebäuden mit Habitatfunktion kann gemindert werden.

Der Erhalt, die Pflege und Entwicklung des ehemaligen Schulgartens in seiner jetzigen ökologischen Funktion sowie der Schlehenhecke, des Brombeerwalls, des Teichareals, der hochstaudenreichen Wiese sowie des linearen Gehölzsaums als freiwillige Kompensation ist aus Sicht des Artenschutzes (und auch des Klimaschutzes) zu fordern. Dies wäre die am einfachsten umzusetzende Minderungsmaßnahme. Die Zaunanlage um den Teich dient der Verkehrssicherungspflicht, schützt aber auch Brut- und Lebensstätten und sollte daher um das gesamte Gelände des ehemaligen Schulgartens gezogen werden.

Die eigentliche Bauphase wird zunächst zu erheblichen Störungen und Eingriffen führen. Daher ist eine baubiologische Begleitung der Maßnahmen sinnvoll.

4.3 Zusammenfassung

Insbesondere der Verlust des Teichareals sowie des ehemaligen Schulgartengeländes kann zu einer starken Verringerung der Insektenpopulationen und damit der Nahrungsversorgung einzelner Arten bzw. Populationen führen. Hierbei sind auch die Aspekte des massiven Insektensterbens zu bedenken. Viele Tierarten der Wirbellosen sind zwar in den Roten Listen in erheblichem Umfang vertreten, nicht aber in den Listen der planungsrelevanten Arten. Ihr Schutz dient dem Erhalt der ökologischen Vernetzung. Die Stadt Iserlohn hat sich mit dem Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ dem Schutz der Biodiversität verpflichtet.

Erhalt, Pflege und Entwicklung der Teiche, des Schulgartens, des Brombeerwalls sowie der linearen Gehölzstruktur im Osten des Untersuchungsgebietes wird gefordert.

Auch wenn in der Artenschutzrechtlichen Prüfung nur die Fortpflanzungs- und Ruheräume der planungsrelevanten Arten geprüft und berücksichtigt werden, so ist doch der Schutz der funktionalen Verknüpfung von Lebensräumen (Jagdreviere, Trinkstellen etc.) elementar für den Erhalt von Arten.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden, aber in NRW vorkommenden, europäischen Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet.

Von der hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung unberührt bleiben der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (Rodungsverbot während der Brutzeit zum Schutz der Brutten sonstiger, im Planungsgebiet lebender Vogelarten) sowie die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Iserlohn.

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) mit selektiver Geländebegehung ist zurzeit von einer potentiellen Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 bis 3) im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen.

Zur Aktualisierung und Präzisierung der Daten ist in 2021 eine ASP II mit sowohl avifaunistischer, als auch einer amphibien- sowie einer fledermauskundlicher Erhebung durch Experten durchzuführen, da diese Daten nicht hausintern generiert werden können und nur so Verletzungen der Schutzbestimmungen vermieden werden können. Maßnahmen, die den Verlust von Individuen bzw. Gruppen von Tieren verhindern, sind durch die Experten zu präzisieren.

Iserlohn, 25.03.2021

Patricia White